

FMA-Wegleitung 2019/14 – Strukturmassnahmen nach dem AIFMG

Wegleitung zu Strukturmassnahmen gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)

Referenz:	FMA-WL 2019/14
Adressaten:	Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM)
Betrifft:	Art. 76 – 82 AIFMG
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	18. Dezember 2019
Letzte Änderung:	-

Im Rahmen der Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) wurden die Vorschriften über Strukturmassnahmen revidiert. Die AIFM-Richtlinie¹ enthält im Gegensatz zur UCITS Richtlinie² keine Detailvorschriften für Strukturmassnahmen. Konkret werden zwei Strukturmassnahmen im AIFMG geregelt, es handelt sich um die fondsrechtliche Verschmelzung und Spaltung der Vermögenswerte von AIF.

Zur Vermeidung von möglichen Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass sich die gegenständlichen Strukturmassnahmen an den gebräuchlichsten Verschmelzungsverfahren gemäss dem gesellschaftsrechtlichen EWR-Recht bzw. dem PGR in Liechtenstein orientieren, jedoch um fondsrechtliche Aspekte ergänzt bzw. modifiziert werden. Im Vordergrund steht der Schutz der Anleger, der insbesondere durch die Genehmigungspflicht der Strukturmassnahmen durch die FMA gewährleistet werden soll.

Aufgrund des angepassten Detaillierungsgrades der Vorschriften zu Strukturmassnahmen werden in dieser Wegleitung die Grundzüge und einzureichenden Unterlagen erläutert.

1. Verschmelzung

Die gesetzlichen Anforderungen differenzieren, ob Privatanleger involviert sind oder nicht. Die folgende Darstellung geht von einer Verschmelzung ohne die Involvierung von Privatanlegern aus. Die zusätzlichen Anforderungen werden anschliessend dargestellt.

Die Verschmelzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die FMA. Dem schriftlichen Antrag³ gemäss Art. 78 Abs. 2 und 3 AIFMG sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Verschmelzungsplan (vgl. Art. 78 Abs. 3 Bst. a AIFMG)
- die aktuellen konstituierenden Dokumente des übernehmenden AIF (vgl. Art. 78 Abs. 2 Bst. b AIFMG) (→ nur im Falle, falls es Änderungen in den konst. Dokumenten ergibt)
- eine Anlegerinformation (vgl. Art. 78 Abs. 3 Bst. c AIFMG)
- eine schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen (vgl. Art. 78 Abs. 2 Bst. a AIFMG)

Der Verschmelzungsplan muss folgenden Mindestinhalt (vgl. Art. 78 Abs. 3 Bst. a AIFMG) haben:

- die Namen der beteiligten AIF (Single- oder Teilfondsnamen)
- die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Verschmelzung für die Anleger der beteiligten AIF
- die beschlossenen Kriterien für die Bewertung der zu übertragenden Vermögenswerte der beteiligten AIF
- den geplanten Verschmelzungstermin⁴ (Bei Privatanlegern mind. 30 Tage vorher plus die Bearbeitungszeit der FMA).

Neben dem vorgenannten Mindestinhalt können von einem AIFM weitere Ausführungen aufgenommen werden. Sofern kein Datum für die Verschmelzung genannt werden kann, ist es statthaft den Verschmelzungstermin zu erläutern. Die Erläuterung kann zum Beispiel wie folgt sein: erster Montag der Folgeweche nach Rechtskraft der Genehmigung der Verschmelzung durch die FMA. In der Anlegermitteilung ist jedoch ein Datum auszuweisen, d.h. die Erläuterung des Termins ist ausschliesslich im Rahmen des Genehmi-

¹ Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.

² Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

³ Die Antragsunterlagen sind physisch einzureichen und per E-Mail an fonds@fma.li zu übersenden.

⁴ Zu beachten ist hier, dass die zu verschmelzenden AIF über den gleichen Bewertungstag verfügen.

gungsverfahrens statthaft und muss nach erfolgter Genehmigung als Datum festgelegt werden sowie den Anlegern und beteiligten Parteien (inkl. FMA) schriftlich oder per E-Mail⁵ mitgeteilt werden.

Die FMA entscheidet binnen eines Monats nach Zugang der vollständigen Unterlagen (Art. 78 Abs. 4 AIFMG). Eine Verlängerung der Frist auf sechs Monate ist in begründeten Fällen möglich. Gründe für eine Fristverlängerung können insbesondere die ausbleibende oder unzureichende Beantwortung der Kommentierung eines Gesuchs oder bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung die Abstimmung mit der ausländischen Behörde sein.

Die Verschmelzung darf nach der Genehmigung durch die FMA zum definierten Termin erfolgen. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamkeit der Verschmelzung und ist aufzulösen und – sofern einschlägig – aus dem Handelsregister zu löschen. Die FMA erteilt die Genehmigung nicht, solange aufsichtsrechtliche Mängel oder Beanstandungen vorliegen oder Verfahren geführt werden. Verschmelzungen dürfen insbesondere nicht durchgeführt werden, um aufsichtsrechtliche Mängel oder Beanstandungen zu beheben⁶.

Die Anlegerinformation nach Art. 78 Abs. 3 Bst. c AIFMG ist kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen (vgl. Art. 43 Abs. 1 AIFMV). In der AIFMV ist definiert, dass die Anlegermitteilung den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen der Verschmelzung auf ihre Anlage und die Ausübung der Anlegerrechte ermöglichen soll. Der Mindestinhalt der Anlegermitteilung ist wie folgt:

- die Namen der beteiligten AIF (Single- oder Teilfondsnamen)
- die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Verschmelzung für die Anleger der beteiligten AIF, insbesondere eine Auflistung der zu erwartenden Gebührenänderungen, sowie die Änderungen der Anlagepolitik⁷
- die beschlossenen Kriterien für die Bewertung der zu übertragenden Vermögenswerte der beteiligten AIF
- den geplanten Verschmelzungstermin
- die Rechte der Anleger (Recht auf Rückgabe der Fondsanteile)

Sofern die involvierten AIF notifiziert sind, empfiehlt die FMA zu überprüfen, ob steuerliche Hinweise in die Anlegermitteilung aufgenommen werden sollten.

Im direkten Nachgang zur Verschmelzung sind die Anleger mittels Anlegermitteilung über den Vollzug der Verschmelzung und das Umtauschverhältnis zu informieren.

Die Verschmelzung ist vom Wirtschaftsprüfer des übernehmenden AIF zu prüfen. Es ist die Erwartung der FMA, dass der Wirtschaftsprüfer die Prüfung der Verschmelzung (entsprechend dem bisherigen Verschmelzungsbericht) binnen 30 Tagen nach dem Verschmelzungstermin aufnimmt und den Prüfbericht binnen 90 Tagen nach dem Verschmelzungstermin vorlegt. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF ist die Verschmelzung aufzuführen. Für den übertragenden AIF bzw. sodann erloschenen AIF ist ein Abschlussbericht (ordentliche Aufsichtsprüfung) zu erstellen. Sämtliche Berichte sind der FMA zu übersenden.

Sofern der übernehmende und/oder übertragende AIF an Privatanleger vertrieben wird oder Privatanleger investiert sind, sind die Anleger mindestens 30 Tage vor dem Verschmelzungstermin zu informieren. Zudem dürfen weder dem AIF noch den Privatanlegern die Kosten der Verschmelzung belastet werden, so-

⁵ Das Datum kann der FMA mittels E-Mail an fonds@fma-li.li bekannt gegeben werden.

⁶ Ausgenommen sind Verschmelzungen um das gesetzliche Mindestnettovermögen zu erreichen, sofern der Fortbestand des/der Fonds im Interesse der Anleger ist.

⁷ Wobei darauf hingewiesen wird, dass die Anlagepolitik des übertragenden AIF so ausgestaltet sein muss, dass der aufnehmende AIF den übertragenden AIF aufnehmen kann und es somit zu keinem Anlageverstoß kommt.

weit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben. Es gilt zu beachten, dass ausschliesslich die qualifizierte Mehrheit der Privatanleger massgeblich ist und deren Zustimmung aktiv sein muss.

2. Spaltung

Auf eine Spaltung finden die vorstehenden Erläuterungen zur Verschmelzung sinngemäss Anwendung. Die Spaltung ist von den Wirtschaftsprüfern der entstehenden AIF zu prüfen. Die Kosten sind – sofern diese den AIF belastet werden dürfen – entsprechend anteilmässig im Verhältnis des entstehenden Fondsvolumens zu belasten.

Im Rahmen einer Spaltung gilt es zu beachten, dass es nicht zulässig ist, die Anleger auf die Teilfonds zu verteilen, da diese vielmehr aliquot Anteile an den gespaltenen AIFs (beiden Fonds) erhalten. Es ist insoweit nur zulässig, die Vermögensanlagen und Verbindlichkeiten aufzuteilen.

Die Anlegerinformationen sind entsprechend der Ausführungen zur Verschmelzung sinngemäss zu veröffentlichen.

3. Zusätzliche Rechtsgrundlagen

Wie in Art. 76 Abs. 2 AIFMG dargelegt, können neben den Vorschriften des AIFMG auch andere Rechtsvorschriften einschlägig sein und etwaigen Vorrang vor den Normierungen des AIFMG haben.

Sofern ein AIF auf einen OGAW verschmolzen wird, finden die Vorschriften des UCITSG Anwendung (vgl. Art. 76 Abs. 4 AIFMG).

Strukturmassnahmen zwischen ausschliesslich verwalteten (und nicht vertriebenen) AIF desselben AIFM richten sich nach Art. 33 AIFMG mit der Massgabe, dass die zusätzlichen Unterlagen nach Art. 78 Abs. 3 AIFMG (Verschmelzungsplan und konstituierende Dokumente des übernehmenden AIF und Anlegerinformation) einzureichen sind. Es gilt zu beachten, dass die Berichtspflichten nach Art. 78 Abs. 6 und 7 AIFMG auch bei Strukturmassnahmen zwischen ausschliesslich verwalteten AIF gelten.

4. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

5. Inkraftsetzung

Diese Wegleitung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li